

Stadt Neustadt a. Rbge.
FD Finanzwesen

Neustadt a. Rbge., 01.02.2021

An das
Rechnungsprüfungsamt

im Hause

**Stellungnahme zum Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt
Neustadt a. Rbge. zum 31.12.2018**

Sehr geehrte Kolleginnen,
Sehr geehrter Herr Rintelmann,

für die Erstellung des Prüfberichtes zum Jahresabschluss 2018 und die konstruktive Zusammenarbeit im Prüfungszeitraum bedanke ich mich beim Rechnungsprüfungsamt sehr herzlich. Die verzögerte Vorlage der Stellungnahme zum Prüfbericht bitte ich zu entschuldigen.

Allgemeines:

Im letzten Absatz der Ziffer 6.3 (Seite 31 des Prüfberichtes) ist das Prüfungsergebnis des Rechnungsprüfungsamtes nachstehend zusammengefasst:

„Der Jahresabschluss zum 31.12.2018, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung der Stadt entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Haushaltsführung erfolgt ordnungsgemäß.

Dennoch wird die Entwicklung der Finanz- und Vermögenslage mit Sorge betrachtet. Die Verschuldung stieg im Betrachtungszeitraum um 8,1 Mio. €, was auch steigende Zinsaufwendungen im Ergebnishaushalt zur Folge hat. Es wird daher seitens des Rechnungsprüfungsamtes schon jetzt dringend empfohlen, wirksame Konsolidierungsmaßnahmen einzuleiten.“

Soweit es im Bericht des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) offene Beanstandungen und Feststellungen zum Jahresabschluss 2018 gab, nehme ich nachstehend darauf Bezug. Im Rahmen der Stellungnahme ist die Einlassung des RPA kursiv dargestellt, die Antwort des Bürgermeisters dazu in Normalschrift.

Beanstandungen:

a) Seiten 9, 10 Ziffer 2.2 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs

Feststellung

Der Jahresabschluss wurde nicht fristgerecht (innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres, § 129 Abs. 1 NKomVG) aufgestellt.

Beanstandung

Wie bereits in den Vorjahren weichen Planung und Ergebnis beim Jahresergebnis stark voneinander ab (Differenz 2018: 12.965.784,13 €). Haushaltsansätze sind hinsichtlich ihrer Höhe und auch hinsichtlich ihrer zeitlichen Umsetzbarkeit sorgfältig zu schätzen.

Zu a): Gemäß den rechtlichen Bestimmungen soll der zahlenmäßige Jahresabschluss bis zum 31. März des Folgejahres vorliegen. Beim Jahresabschluss 2018 konnte dieser Termin nicht gehalten werden.

Dies lag zunächst an noch nachträglich zu ermittelnden Daten, die für die Durchführung des Jahresabschlusses Relevanz hatten. In der Folge ist schließlich im Laufe des Jahres 2019 das gesammelte Datenmaterial zum Jahresabschluss 2018 einem Virenangriff zum Opfer gefallen und musste zeitaufwändig neu erstellt werden.

Die Haushaltsplanung ist – wie der Name schon sagt – eine Planung. Die Rechnungsergebnisse werden selten den geplanten Haushaltsansätzen entsprechen. Es werden im Laufe eines Haushaltsjahres immer wieder Sachverhalte eintreten, die bei der Planung so nicht vorhersehbar waren und in der tatsächlichen Ausführung des Haushaltsplanes zu Abweichungen führen.

Es ist richtig, dass das Haushaltsjahr 2018 in Summe um 12.965.784,13 EUR besser als geplant abgeschlossen hat. Die Ergebnisplanung 2018 sah einen Fehlbetrag von - 4.623.300 EUR vor. Tatsächlich abgeschlossen hat das Haushaltsjahr mit einem Überschuss von +8.342.484,13 EUR. Die Abweichung beträgt bezogen auf das Gesamtvolumen der ordentlichen Aufwendungen 14,95 %. Die Verwaltung räumt ein, dass dies auch unter Berücksichtigung der beschriebenen Unwägbarkeiten im Verhältnis Haushaltsplanung und Haushaltsausführung eine Abweichung ist, die grundsätzlich **nicht** als vertretbar eingestuft werden kann. In den folgenden Ausführungen wird jedoch nachvollziehbar dargestellt, dass dem Zustandekommen des guten Jahresergebnisses 2018 Sachverhalte zugrunde lagen, die zum Zeitpunkt der Planung in keinster Weise absehbar waren.

Zunächst entfallen von der entstandenen Differenz rd. 1,63 Mio. EUR auf das außerordentliche Ergebnis. Da im außerordentlichen Ergebnis außergewöhnliche und periodenfremde Erträge und Aufwendungen abgebildet werden, kann es hier jederzeit zu nicht planbaren Ergebnissen kommen. Als Beispiel können hier noch einmal die erhaltenen Fördermittel der Landesnahverkehrsgesellschaft für die Untertunnelung des Bahnhofes (rd. 1,86 Mio. EUR) genannt werden.

Problematisch gestalten sich auch die Erträge und Aufwendungen, bei denen die Stadt von äußeren Einflüssen abhängig ist (z. B. überregionale Steueranteile, Schlüsselzuweisungen, Landeszuschüsse für Kitas fremder Träger, Gewerbesteuerumlage). Hier kann es immer wieder zu Abweichungen kommen, weil die der Berechnung des Haushaltsansatzes zu Grunde liegenden Parameter zum Teil erst nach der Haushaltsbeschlussfassung abschließend feststehen.

Bei den ordentlichen Erträgen zeigte im Wesentlichen - wie bereits im Vorjahr - ein „Einmaleffekt“ bei den Gewerbesteuererträgen mit in der Folge entsprechend erhöhten Zinserträgen erhebliche Auswirkungen (zusammen rd. + 6,91 Mio. EUR). Auch bei den „Sonstigen ordentlichen Erträgen“ ergab sich im Haushaltsjahr ein „Einmaleffekt“ in Form eines einmaligen Ertrages von rd. + 3,5 Mio. EUR, weil das Land Niedersachsen die Bestimmungen für die Bildung der Rückstellung bei der Regionsumlage geändert hat. Da sich beinahe auch alle übrigen Ertragspositionen positiv entwickelten, ergab sich bei den ordentlichen Erträgen eine Differenz von der Haushaltsplanung zum Jahresergebnis in Höhe von rd. + 13,6 Mio. EUR, wovon sich - wie ausgeführt - rd. 10,41 Mio. EUR auf „Einmaleffekte“ zurückführen lassen.

Bei den Personalaufwendungen wurde die vom Rat der Stadt beschlossene Deckelung auf 27,5 Mio. EUR um rd. 1,67 Mio. EUR verfehlt. Es entstand ein entsprechender Mehraufwand. Weiterhin wurden im Sozialhilfereich Mehrerstattungen an die Region Hannover in Höhe von rd. 1,3 Mio. EUR notwendig. Dem gegenüber standen im Bereich der Transferaufwendungen Minderaufwendungen in Höhe von rd. 1,37 Mio. EUR. Hier handelt es sich im Wesentlichen um geringer als geplant anfallende Zuschüsse an „Freie Träger“ im Rahmen der Kinderbetreuung. Insgesamt ergab sich bei den ordentlichen Aufwendungen eine Differenz von der Haushaltsplanung zum Jahresergebnis in Höhe von rd. + 2,27 Mio. EUR.

Lässt man die „Einmaleffekte“ im Bereich der ordentlichen Erträge außen vor, stellt sich das ordentliche Ergebnis für das Haushaltsjahr 2018 als nahezu ausgeglichen dar. Im Lichte dieser Betrachtung wird die Differenz von der Haushaltsplanung zum Jahresergebnis 2018 von Seiten der Verwaltung durchaus als vertretbar eingestuft.

Gleichwohl wird die Verwaltung weiterhin bestrebt sein, sich den späteren Jahresrechnungsergebnissen so gut wie möglich bei der Planung zu nähern. Als ein weiterer Baustein in diese Richtung sollen die unterjährigen Berichtspflichten der Fachdienste dienen.

b) Seite 10, Ziffer 2.4 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Feststellung

In den stichpunktartig im Rahmen der Jahresabschlussprüfung geprüften Fällen lagen die rechtlichen Voraussetzungen hierfür vor.

Die Deckung von überplanmäßigen Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen war gem. § 117 Abs. 2 NKomVG spätestens im Folgejahr gewährleistet.

Die Deckung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht für Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen erfolgten, war im aktuellen Haushaltsjahr sicherzustellen.

Bei der lfd. 6 (37.000 € für Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit) konnte die erforderliche Unterrichtung des Gremiums durch die Verwaltung nicht belegt werden.

Auch die nachträgliche Bewilligung von überplanmäßigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2018 (Beschlussvorlage 2019/271) wird kritisch gesehen.

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind Buchungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen nur zur Bildung von Rückstellungen zugelassen (§ 6 Nr. 4 der Haushaltssatzung). Für die übrigen Buchungen ist daher richtigerweise ein Ratsbeschluss notwendig. Es wird empfohlen, in den Haushaltssatzungen für den Anwendungsfall der Deckungskreise eine entsprechende Ermächtigungsregelung aufzunehmen.

Zu b): Der Unterrichtungspflicht bei Eilentscheidungen (§ 89 S. 3 NKomVG) ist im Fall der lfd.6 der Anlage 8 (Übersicht „Bewilligte über-/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen/Verpflichtungsermächtigungen“) zum Jahresabschluss 2018 nicht Genüge getan worden. Der Geschäftsvorgang wurde intern aufgearbeitet. Die Verwaltung wird künftig über ein Kontrollsystem sicherstellen, dass die vorgesehene Unterrichtung des Rates erfolgt.

Die nachträgliche Bewilligung von überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen ist ein Instrument, dessen sich die Verwaltung bereits seit mehreren Jahren im Interesse eines reibungslosen Verwaltungshandelns bedient. Zum Jahresende und zu Beginn des Folgejahres, wenn verstärkt Rechnungen eingehen und im Zusammenhang mit Berichtigungsbuchungen/Abschlussbuchungen beim Jahresabschluss, kann es dazu kommen, dass Deckungskreise freigeschaltet werden, weil die dort bereitgestellten Mittel insgesamt erschöpft sind und Zahlungen bzw. Buchungen kurzfristig getätigt werden müssen. Vor der Freischaltung der Deckungskreise wird selbstverständlich geprüft, ob die Überschreitungen im Rahmen des Gesamtdeckungsgrundsatzes realisiert werden können.

Die Verwaltung wird dem Rat der Stadt vorschlagen, die Empfehlung des RPA zukünftig - frühestens jedoch im Rahmen der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 - umzusetzen. Bis dahin wird die Bestrebung sein, u.a. im Zuge des unterjährigen Berichtswesens drohende Deckungskreisüberschreitungen frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu treffen.

c) Seite 14, Ziffer 5.1.1.5 Öffentlich-rechtliche Entgelte

Anmerkung

Die öffentlich-rechtlichen Entgelte wurden ordnungsgemäß ausgewiesen. Die Tabelle im Jahresabschlussbericht (S. 84/85) muss jedoch noch ersetzt werden, da versehentlich die Tabelle von Seite 82 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen) verwendet wurde.

Zu c): Die fehlerhafte Tabelle wird im Jahresabschlussbericht ausgetauscht. Der korrigierte Jahresabschluss 2018 wird dem Rat der Stadt im Rahmen der Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2018 vorgelegt.

Mit freundlichem Gruß

gez. Herbst
Dominic Herbst
Bürgermeister